

**Bericht und Antrag
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
zum «Schaffhauser Standortförderungspaket»**

25-41

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum «Schaffhauser Standortförderungspaket». Den als Entwürfe beigefügten Anhängen stellen wir folgende Erläuterungen voran:

1. Einleitung

Der Regierungsrat verfolgt seit mehreren Jahren konsequent das strategische Ziel, den Kanton Schaffhausen langfristig als attraktiven, zukunftsfähigen und wettbewerbsfähigen Lebens- und Wirtschaftsstandort zu etablieren.

Im internationalen Kontext entwickeln sich die Rahmenbedingungen für die Schweiz und damit auch für den Standort Schaffhausen zunehmend herausfordernd. Besonders die handelspolitischen Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftsräumen wie den USA sorgen insbesondere wegen der Zölle für wachsende Planungsunsicherheit bei international tätigen Unternehmen. Hinzu kommt die Komplexität rund um die Einführung der OECD-Mindeststeuer. Auch erhöhen geopolitische Konflikte und steigende Handelsbarrieren den Druck auf Unternehmen, ihre Investitionen und Standortentscheidungen noch sorgfältiger zu prüfen.

Angesichts dieser Dynamik darf sich der Kanton Schaffhausen nicht auf den bisherigen Erfolgen ausruhen. Es ist notwendig, die Standortvorteile kontinuierlich weiterzuentwickeln und klare, stabile und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen, um Unternehmen langfristig zu binden und neue Investitionen anzuziehen.

Neben der Unternehmensperspektive gewinnt die Attraktivität eines Standortes für qualifizierte Fachkräfte zunehmend an Bedeutung. Der Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandortes hängen massgeblich davon ab, ob es gelingt, talentierte Menschen anzuziehen und langfristig an den Standort zu binden. Ein attraktiver Lebensraum mit hoher Lebensqualität, guter Infrastruktur und einem vielfältigen Bildungs- und Betreuungsangebot ist für viele Menschen – gerade im erwerbsfähigen Alter – ein entscheidendes Kriterium bei der

Standortwahl. Diese Erkenntnisse wurden bereits in der Entwicklungsstrategie 2030 sowie in der Demografiestrategie des Kantons Schaffhausen verankert und stellen zentrale Leitlinien für die Standortentwicklung dar.

Im Juni 2024 führte der Regierungsrat zwei Veranstaltungen unter dem Titel «Runder Tisch» durch, um die künftigen Herausforderungen im Dialog mit verschiedenen Interessengruppen zu evaluieren. Eingeladen waren unter anderem alle 26 Schaffhauser Gemeinden, politische Parteien sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Verbände. Im August 2024 folgte eine schriftliche Anhörung bei den Interessengruppen. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden wurden thematisch ausgewertet, vom Regierungsrat eingeordnet und, wo relevant, im Kontext aktueller Entwicklungen auf Bundes- und OECD-Ebene betrachtet.

Das vorliegende «Schaffhauser Standortförderungspaket» setzt die skizzierten strategischen Überlegungen um, indem es gezielt Elemente vorsieht, die sowohl auf die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch auf die Anforderungen der Wirtschaft abgestimmt sind. Es bündelt mehrere aufeinander abgestimmte Massnahmen aus den Bereichen Steuern, Bildung und Betreuung sowie der Innovationsförderung und skizziert die weiteren Entwicklungsschritte. Ziel ist es, den jüngeren Mittelstand (qualifizierte Fachkräfte, gut mittelständisches Einkommen) zu fördern und attraktive Rahmenbedingungen für den Zuzug dieser Personengruppe sowie für ertragsstarke, innovative und erfolgreiche Unternehmen zu schaffen.

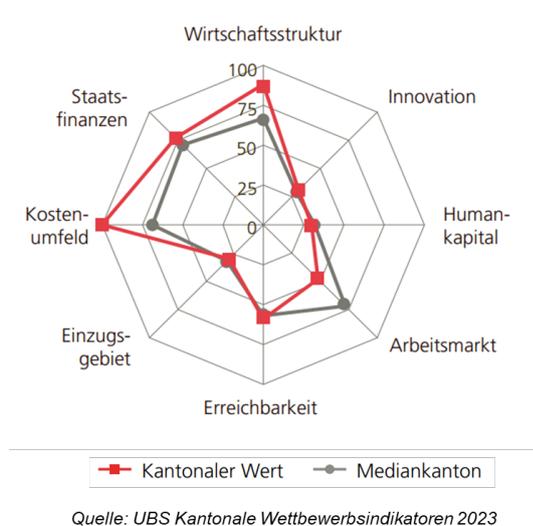
2. Hintergrund des Standortförderungspaketes

2.1 Handlungsbedarf

Auch wenn sich die finanzielle Lage des Kantons Schaffhausen seit einigen Jahren erfreulich zeigt, zeichnet sich Handlungsbedarf ab. Nebst dem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld setzen das demografisch bedingte Ausgabenwachstum, der Fachkräftemangel, hohe NFA-Zahlungen sowie sinkende Beteiligungserträge den Finanzhaushalt unter Druck. Gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von wenigen grossen Unternehmensgruppen. Die Steuerbasis soll daher breiter abgestützt werden. Erreicht werden soll dies, indem Schaffhausen als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort weiter gefördert und nachhaltig gestärkt wird. Dieser Ansatz beruht auf der Erkenntnis, dass wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität eng miteinander verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat 2024 ein ganzheitliches, departementsübergreifendes Standortförderungspaket angestossen. Diese Herangehensweise beruht auf der Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit Synergien schafft und zu einem ausgewogenen, wirkungsvollen Gesamtpaket führt.

2.2 Handlungsfelder



Der interkantonale Vergleich der Standortfaktoren zeigt, dass der Kanton Schaffhausen aktuell über ein äusserst attraktives Kostenumfeld und eine nachhaltig aufgestellte Wirtschaftsstruktur verfügt. Massgeblich trugen wettbewerbsfähige Steuerlösungen hierzu bei. In Zukunft wird jedoch das Kostenumfeld als Differenzierungsmerkmal an Bedeutung verlieren, weil sich mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer die globalen Steuersätze angleichen. Um die Wirtschaftsstruktur langfristig zu sichern, müssen weiterhin erfolgreiche Unternehmen angesiedelt werden können.

Das grösste Entwicklungspotenzial zeigt sich bei Innovation, Humankapital und Arbeitsmarkt. Das «Schaffhauser Standortförderungs paket» fokussiert daher auf engagierte Menschen und qualifizierte Fachkräfte sowie innovative Unternehmen.

Bei der Ausarbeitung der konkreten Massnahmen haben sich drei zentrale Handlungsfelder als entscheidend gezeigt: Erstens die gezielte steuerliche Entlastung des gutverdienenden und jüngeren Mittelstands, zweitens der Ausbau qualitativ hochwertiger Bildungs- und Betreuungsangebote und drittens die Stärkung der Schaffhauser Wirtschaft durch die Förderung innovativer und wertschöpfungsintensiver Aktivitäten.

3. Einbindung von Fachpersonen und Interessengruppen

3.1 Runder Tisch und Anhörung

Im Juni 2024 lud der Regierungsrat Vertreterinnen und Vertreter aller 26 Schaffhauser Gemeinden sowie aus Politik, Wirtschaft und Bildung zu zwei «Runden Tischen» ein. Anschliessend fand im August 2024 eine schriftliche Anhörung bei den Interessengruppen statt. Dabei wurde der zunehmend dynamische Standortwettbewerb – sowohl innerhalb der Schweiz als auch international – erläutert, und es wurden erste Massnahmen vorgestellt, um Schaffhausen als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort weiter zu stärken. Im Zentrum der Gespräche stand die Förderung der Erwerbstätigkeit, die Unterstützung bestehender Unternehmen und die Ansiedlung neuer, innovativer Firmen.

Konkret vorgeschlagen wurde zur Förderung der Zielgruppe eine signifikante Erhöhung des Zweiverdienerabzugs und des Abzugs für Weiterbildungskosten sowie eine Reduktion der Vermögenssteuer. Um die soziale Gerechtigkeit zu wahren, wurden Anpassungen beim Entlastungsabzug eingebracht. Im Bildungs- und Betreuungsbereich stand der Ausbau der familienergänzenden Tagesstrukturen und eine substantielle Erhöhung der finanziellen Unterstützung bei der Kinderbetreuung nebst dem Wechsel zur Subjektfinanzierung im Vordergrund.

Für die Unternehmen wurde in steuerlicher Hinsicht eine Erhöhung des Abzuges für Forschung und Entwicklung sowie ein kantonsweit einheitlicher Steuerfuss vorgetragen. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, Kostenbeteiligungen bei Investitionen in die Innovationsinfrastruktur oder der angewandten Forschung vertieft zu prüfen. Durch die Unterstützung von Forschungsgruppen sowie die Vernetzung von internationalen Spitzenforschern und Schaffhauer Unternehmen soll das hiesige Innovationsumfeld nachhaltig gestärkt werden. Die Stärkung dieses Bereichs verspricht zugleich einen positiven Effekt für die Anziehung von Fachkräften, welche attraktive Arbeitsplätze suchen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkannten den Handlungsbedarf und begrüßten die regierungsrätliche Stossrichtung im Grundsatz. Sie wünschten sich explizit eine Gesamtstrategie anstelle mehrerer Einzelvorlagen. Insgesamt erhielten die vorgeschlagenen Massnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern breite Zustimmung. Der fehlende Detailgrad bei der Ausarbeitung von einzelnen Elementen des Paketes wurde jedoch beanstandet. Gemeinde-seitig gab es zudem kritische Stimmen wegen befürchteter Steuerausfälle.

Die zentralen Anliegen der Anhörung haben zu Korrekturen geführt. Näheres kann dem separaten Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates vom 2. September 2025 entnommen werden.

3.2 Expertise und Koordination

Im zweiten Halbjahr 2024 hat sich der Standortwettbewerb unter den Schweizer Kantonen spürbar intensiviert. Mehrere Kantone haben in diesem Zeitraum Förderpakete vorgelegt. Gleichzeitig wurde erkennbar, dass sich das internationale Regelwerk im Kontext der OECD-Mindeststeuer weiterentwickelt und gewisse Förderinstrumente künftig einer strengeren Beurteilung unterliegen könnten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen mussten vertieft geprüft werden. Es war angezeigt, die laufenden Arbeiten auf OECD-Ebene zur Behandlung von Subventionen und subventionsähnlichen Instrumenten sowie das internationale Handelsrecht (EU-Beihilferecht, WTO-Recht) in die Überlegungen einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat Fachpersonen der kantonalen Verwaltung den Auftrag erteilt, ein auf Schaffhausen zugeschnittenes, zukunftsorientiertes Standortförderungspaket zu erarbeiten. Dabei galt es, alle denkbaren Massnahmen sorgfältig auf ihr Kosten/Nutzen-Verhältnis und die internationale Akzeptanz zu überprüfen. Auf Grundlage der Anhörung sowie der regierungsrätlichen Strategien und Zielsetzungen vertieften die Fachpersonen die Massnahmen in Teilprojekten weiter, koordinierten diese departementsübergreifend und bündelten sie schliesslich zum «Schaffhauser Standortförderungspaket».

In drei Teilprojekten wurden im Überblick folgende Massnahmen erarbeitet:



Diejenigen Elemente, welche einer Vernehmlassung bedürfen und noch nicht verabschiedungsreif sind, werden Gegenstand separater Vorlagen sein.

4. Inhalte des Standortförderungspaketes im Überblick

4.1 Zielsetzung

Mit dem «Schaffhauser Standortförderungspaket» verfolgt der Regierungsrat gezielt mehrere strategische Zielsetzungen:

- Langfristige Steigerung der Attraktivität Schaffhausens für Personen mit gut mittelständischem Einkommen und qualifizierter Ausbildung (Fachkräfte).
- Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote.
- Förderung eines innovativen und leistungsfähigen Wirtschaftsstandortes, der auf erfolgreichen Unternehmen und qualifizierten Arbeitsplätzen basiert.

- Verbesserung der wirtschaftlichen Resilienz des Kantons durch erhöhte Erwerbstätigkeit, höhere Dichte an guten Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sowie erfolgreichen Unternehmen.

Bei der Ausgestaltung des «Schaffhauser Standortförderungs pakets» wurde ein besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Massnahmen gelegt. Dies sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Ziele und Zielgruppen als auch auf die finanzielle Tragbarkeit.



Das «Schaffhauser Standortförderungs paket» besteht aus drei sich ergänzenden und sorgfältig abgestimmten Handlungsfeldern: Steuermassnahmen, Bildungs- und Betreuungsmassnahmen sowie Innovationsmassnahmen.

4.2 Steuermassnahmen

Um insbesondere den jüngeren und gutverdienenden Mittelstand anzusprechen und dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzutreten, umfasst dieses Teilprojekt eine Reihe gezielter steuerlicher Verbesserungen:

- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf maximal 20'000 Franken, um steuerliche Fehlreize abzubauen und die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen.
- Deutliche Erhöhung des maximalen Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 auf 15'000 Franken zur Förderung lebenslangen Lernens und Verbesserung des Fachkräftepotenzials.
- Anpassungen beim Entlastungsabzug, um insbesondere einkommensschwache Personen und Familien spürbar und langfristig zu entlasten.

- Reduktion der Vermögenssteuer um 0,01‰ auf jeder Tarifstufe, um die Standortattraktivität für vermögende Privatpersonen und Investoren zu erhöhen.

Hierfür ist das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) anzupassen.

4.3 Bildungs- und Betreuungsmassnahmen

Die Schaffung und Optimierung flächendeckender, bedarfsgerechter Tagesstrukturen im Schulalter und die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Vorschulalter stellen zentrale Elemente zur Stärkung der Standortattraktivität und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels dar. Dieses Teilprojekt umfasst insbesondere:

- Verstetigung der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Betreuungsgutschriften).
- Einführung flächendeckender, bedarfsgerechter Tagesstrukturen.
- Subventionierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (vgl. dazu auch Vorlage vom 11. Juni 2024; ADS 24-84).
- Umstellung der bisherigen Objektfinanzierung auf eine direkte, einkommensunabhängige Subjektfinanzierung im Vorschul- und Schulbereich, bei welcher die finanziellen Mittel unmittelbar den Familien zukommen und diese direkt unterstützen.
- Vereinheitlichung der Anspruchsbedingungen von Betreuungssubventionen für Eltern von Kindern im Vorschul- und Schulalter, um durch ein einheitliches System den administrativen Aufwand zu reduzieren.
- Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter.
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Institutionen, um Synergien zu nutzen und Ressourcen optimal einzusetzen.

Im Rahmen des «Schaffhauser Standortförderungspakets» sollen als erste Schritte die Verstetigung der andernfalls 2028 auslaufenden Betreuungsgutschriften sowie die Vereinheitlichung der Subventionsbedingungen im Vorschul- und Schulalter erfolgen. Hierfür sind die beschränkte Geltungsdauer gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 (KibeG; SR 860.100) sowie die Bezugsvoraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c KibeG zu streichen.

Alle weiteren Schritte bedingen eine Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes und des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SR 410.100). Durch den Regierungsrat werden hernach die Betreuungsgutschriftenverordnung vom 29. Januar 2021 (SR 860.101) und die Tagesstrukturverordnung vom 27. November 2018 (SR 410.102) anzupassen sein.

4.4 Innovationsmassnahmen

Das dritte Teilprojekt fokussiert gezielt auf Massnahmen zur Stärkung der allgemeinen Standortattraktivität und umfasst:

- Gezielte Förderung ertragsstarker, innovativer und erfolgreicher Unternehmen durch strategische Investitionen in Innovationsinfrastrukturen.
- Unterstützung angewandter Forschung und Entwicklung (F&E) und der Zusammenarbeit zwischen Schaffhauser Unternehmen und Universitäten, Fachhochschulen sowie Forschungsinstituten.
- Schaffung und Ausbau attraktiver Rahmenbedingungen durch die Weiterentwicklung verfügbarer Fördermöglichkeiten, um erfolgreiche Unternehmen und internationale Aktivitäten anzuziehen und langfristig an den Standort zu binden.
- Zusätzlicher Fokus auf Förderung von digitalen Kompetenzen bei KMU bei bestehenden Förderinstrumenten.

Hierfür ist anlässlich des «Schaffhauser Standortförderungspakets» das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998 (WiföG; SR 900.100) zu ergänzen.

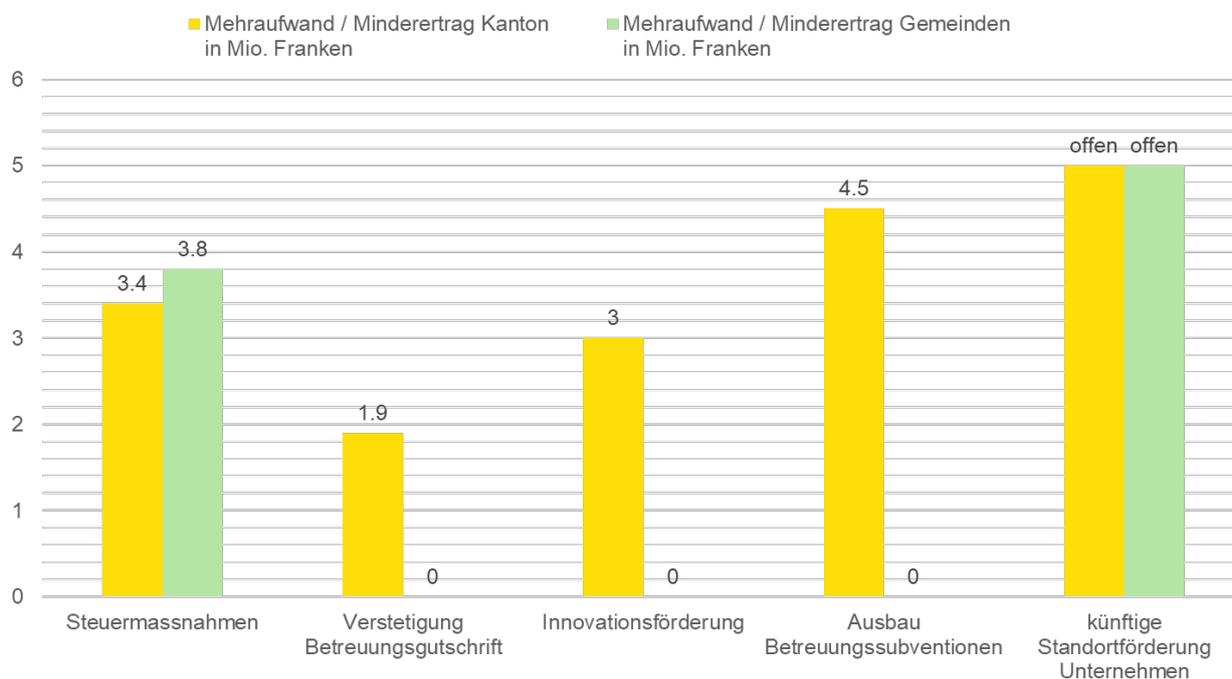
Die künftige Weiterentwicklung der Standortförderung soll durch gezielte Änderungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes und des Gesetzes über die direkten Steuern sowie – falls erforderlich – durch ein neues Standortförderungsgesetz erfolgen.

4.5 Finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Bei der Ausarbeitung der Massnahmen wurde auf einen angemessenen Mitteleinsatz und auf die finanzielle Situation der Gemeinden geachtet.

Als Richtschnur dienten die erwarteten Mehreinnahmen aufgrund der angenommenen Änderung des Steuergesetzes im Rahmen der Sofortmassnahmen zur Mindestbesteuerung. Der Stimmbevölkerung wurde im Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 19. November 2023 (vgl. <https://sh.ch/CMS/get/file/51841bd6-0171-4226-b329-bd872f76ebdb>) in Aussicht gestellt, dass die ab 2025 erwarteten Mehreinnahmen von insgesamt 18 Millionen Franken

dem Kanton und den Gemeinden Spielraum für Standortmassnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Unternehmen bieten werden. Auf den Kanton entfällt dabei ein Anteil von rund 9 Millionen Franken. Im Rahmen des «Schaffhauser Standortförderungspakets» wird ungefähr dieser Betrag kantonsseitig eingesetzt.



Schätzungsweise ist beim Kanton mittelfristig infolge der Steuermassnahmen der natürlichen Personen mit einem jährlichen Minderertrag von 3.4 Mio. Franken zu rechnen. Dies unter Hinzurechnung einer Erhöhung des Pensums von 20 Prozent durch $\frac{1}{4}$ der Zweiverdiener und einem Zuzug von 2.5 Prozent an vermögenden Steuerpflichtigen.

Bei den Bildungs- und Betreuungsmassnahmen fallen die geplante Verstetigung sowie die Vereinheitlichung der Bezugsvoraussetzungen für die Betreuungsgutschriften in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter mit 1.9 Mio. Franken an. Diese Unterstützung würde ansonsten 2028 auslaufen. Ausblick: Ab 2029 soll zudem ein bedarfsgerechtes, finanziell tragbares Kinderbetreuungsangebot für alle Familien zur Verfügung gestellt werden, wobei der Fokus den schulergänzenden Bereich betrifft. Insgesamt dürfte der daraus resultierende Mehraufwand der geplanten Elemente in der Grössenordnung von 4.5 Mio. Franken liegen, wobei dies eine unverbindliche Schätzung basierend auf aktuellen Werten darstellt.

Für die Innovationsmassnahmen sind zusätzlich 3 Mio. Franken pro Jahr eingerechnet. Noch nicht abschätzen lässt sich der jährliche Aufwand für künftige Standortförderungsmassnahmen, die für wertschöpfungsintensive und substanzstarke Unternehmen in Planung sind. Sie werden in Abhängigkeit zu den mittel- und längerfristigen Auswirkungen der am 1. Januar 2024

in der Schweiz in Kraft getretenen OECD-Mindeststeuer stehen und von Kanton und (Standort-)Gemeinden gemeinsam zu tragen sein.

Der personelle Mehraufwand der im vorliegenden Standortförderungspaket unterbreiteten Massnahmen beschränkt sich auf Vollzugsaufgaben beim Kanton, da zusätzliche Vorhaben für den Innovationsstandort zu prüfen und zu betreuen sein werden. Hierfür sind gemäss aktuellem Kenntnisstand keine zusätzlichen Stellen erforderlich.

Gemeindeseitig ist zu berücksichtigen, dass derzeit nur die Stadt Schaffhausen, die Gemeinde Neuhausen a. Rhf. sowie punktuell die Gemeinden Thayngen und Beringen über Strukturen verfügen, bei denen die Sofortmassnahmen zur Mindestbesteuerung zu Mehreinnahmen führen können. Die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen a. Rhf. erzielten 2024 im Vergleich zu 2023 rund 30 Prozent höhere Steuereinnahmen bei den juristischen Personen. Dabei lag der Zuwachs der Stadt Schaffhausen bei 37.1 Mio. Franken und bei der Gemeinde Neuhausen a. Rhf. bei 8.8 Mio. Franken, dies vor den Zahlungen im innerkantonalen Finanzausgleich. In der Gemeinde Beringen gingen die Steuereinnahmen der juristischen Personen hingegen 2024 aus verschiedenen Gründen zurück, während sich in der Gemeinde Thayngen die Entwicklung im langjährigen Durchschnitt bewegt. Vor diesem Hintergrund werden die Gemeinden durch das vorliegende Standortförderungspaket nur in begrenztem Umfang belastet. Der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen a. Rhf. verbleiben somit weiterhin Mittel für eigene Vorhaben zur Stärkung der Standortförderung.

Die Mindereinnahmen sind den Gemeinden aufgrund der Anhörung im August 2024 bekannt und belaufen sich auf rund 3.8 Mio. Franken. Der Hauptteil betrifft die Stadt Schaffhausen mit -1.7 Mio. Franken und die Gemeinde Neuhausen a. Rhf. mit -0.4 Mio. Franken (vgl. Ziff. 5.7). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Steuermindereinnahmen auf den Zweiverdienerabzug entfällt. Würde die Individualbesteuerung eingeführt, hätten die Gemeinden voraussichtlich höhere Mindereinnahmen zu verzeichnen. Im Gegensatz zur Individualbesteuerung ist der Zweiverdienerabzug gezielter auf die erwerbstätige Bevölkerung mit mittleren Einkommen und qualifizierten Fachkräften ausgerichtet und verspricht längerfristig – verstärkt in Kombination mit kommunalen Standortvorhaben – positive Effekte.

Dank der insgesamt wirtschaftsfreundlicheren Rahmenbedingungen, welche die Beschäftigung fördern und die Ansiedlung von Unternehmen begünstigen, aber auch durch steuerliche Entlastungen der Bevölkerung, dürfte das Wirtschaftswachstum, im Vergleich zur Situation ohne Standortförderungspaket, insgesamt steigen. Längerfristig sind bei einer Weiterverfolgung des skizzierten Weges spürbar höhere Steuereinnahmen und eine breiter abgestützte Basis für den Kanton und die Gemeinden zu erwarten.

5. Steuermassnahmen: Die Änderungen im Detail

5.1 Ausgangslage

Für die Zielgruppe mit mittlerem bis gutem Erwerbseinkommen besteht bei der Motivation zur Aus- und Weiterbildung (Fachkräfte), der Vereinbarung zwischen Familienverantwortung und Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie einer gewissen Flexibilität bezüglich Lebensstandort für den Kanton Schaffhausen heute ein gewisser Standortnachteil. Der Zweiverdienerabzug fällt im interkantonalen Vergleich sowie auch mit Blick auf die Direkte Bundessteuer sehr bescheiden aus. Dies führt dazu, dass verheiratete Doppelverdienende mit höherem Erwerbsumfang steuerlich benachteiligt sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen. Eine Erwerbsaufnahme oder Pensenerhöhung lohnt sich häufig nicht, da die daraus resultierenden Mehrkosten den zusätzlichen Erwerbsertrag teilweise oder ganz aufzehren. In diesem Zusammenhang weist auch der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten Verbesserungspotential auf, zumal er unter dem Niveau der Bundessteuern liegt.

Die Reduktion der Vermögenssteuer ist für diese Zielgruppe ebenfalls attraktiv – insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Wohneigentum und die damit verbundene langfristige Wohnsitznahme im Kanton.

5.2 Erhöhung und Neugestaltung Zweiverdienerabzug

Der Zweiverdienerabzug bezweckt, wie das Teilsplitting beim Einkommenssteuertarif, die steuerliche Entlastung der in ungetrennter Ehe lebenden Zweiverdienerpaare gegenüber in gleichen Verhältnissen lebenden Konkubinatspaaren auszugleichen und soll dabei die erhöhten Lebenshaltungskosten berücksichtigen, welche durch die Berufstätigkeit beider Ehegatten verursacht werden. Es handelt sich um einen Abzug, welcher den Kantonen durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verbindlich vorgeschrieben ist, die konkrete Bemessung ist jedoch Sache der Kantone.

Im Kanton Schaffhausen beträgt der Zweiverdienerabzug seit dem Jahr 2006 maximal 800 Franken (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. h StG). Davor hatte er sich auf 2'800 Franken belaufen. Der Grund für die Senkung war die Ablösung des bisherigen Doppel-Einkommensteuertarifs (Verheirateten-Tarif und Tarif für übrige Steuerpflichtige) durch ein Teilsplittingsystem, womit die sog. Heiratsstrafe im Kanton Schaffhausen faktisch abgeschafft wurde. Bei höherer Erwerbstätigkeit werden Zweiverdienerpaare gegenüber in gleichen Verhältnissen lebenden Konkubinatspaaren heute jedoch steuerlich benachteiligt. Mit einer angemessenen Erhöhung des

Zweiverdienerabzuges kann darum die Erwerbstätigkeit gefördert werden. Verschiedene andere Kantone lassen denn auch weitaus höhere Maximalabzüge zu (Zürich: 5'900 Franken, Bern: 9'300 Franken, Glarus: 10'000 Franken, Zug: 4'400 Franken, Tessin: 7'700 Franken), auch wenn dies zum Teil auf das jeweilige Einkommenssteuer-Tarifsystem zurückzuführen sein mag. Bei der Direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50 Prozent vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens aber 8600 Franken und höchstens 14'100 Franken (vgl. Art. 33 Abs. 2 DBG), wobei der Bund kein Splittingsystem kennt.

Wenig sachgerecht ist es zudem, den Abzug nur frankenmässig zu bestimmen, da auch eine Abhängigkeit der Kosten von den konkreten Erwerbseinkünften besteht. Verschiedene Kantone und der Bund bei der Direkten Bundessteuer sehen darum eine Kombination mit einem in Prozent bemessenen Abzug vor. Ein solches System soll fortan auch im Kanton Schaffhausen eingeführt werden. Inskünftig sollen deshalb grundsätzlich 20 Prozent vom tieferen der beiden Erwerbseinkommen abgezogen werden können, dies bis zu einem Maximalbetrag von 20'000 Franken. Mit einem Höchstbetrag von 20'000 Franken wird insbesondere für Fachkräfte mit grossem Einkommenspotenzial eine Pensenerhöhung wesentlich attraktiver, was auch zu höheren Steuereinnahmen führt.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs lohnt sich somit inskünftig eine Erhöhung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit, da steuerliche Fehlanreize beseitigt werden. Es handelt sich um eine Massnahme, welche einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten kann und durch eine bessere Erschliessung des inländischen Fachkräftepotenzials zudem eine dämpfende Wirkung auf die Zuwanderung haben dürfte. Der Wohn- und Wirtschaftsstandort wird durch die Gesetzesanpassung substantiell gestärkt. In Kombination mit einem gut ausgebauten und bezahlbaren Betreuungsangebot verstärkt sich dieser Effekt (vgl. Ziff. 6).

Sollte die Individualbesteuerung gemäss Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2025; vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240026>) eingeführt werden, würde sich die Situation ändern: Da die Einkommen getrennt besteuert würden, entfielen die Benachteiligung gegenüber Konkubinatspaaren und damit auch die Notwendigkeit eines Zweiverdienerabzugs.

5.3 Erhöhung Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung stellt eine wichtige wirtschaftliche Ressource dar. Bisher beträgt der Maximalabzug im Kanton Schaffhausen 12'000 Franken, womit dieser bis Ende 2022 dieselbe Höhe aufwies wie bei der direkten Bundessteuer. Dort wurde der Abzug im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression per 1. Januar 2025 auf inzwischen 13'000

Franken erhöht. Anstelle eines blossen Nachvollzugs dieser Anpassung soll der Maximalabzug im Kanton Schaffhausen neu deutlich auf 15'000 Franken erhöht werden und damit die Aus- und Weiterbildung zusätzlich gefördert werden. Hiervon profitieren sowohl die Steuerpflichtigen persönlich als auch der Wirtschaftsstandort Schaffhausen, dem damit vermehrt gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen.

5.4 Anpassungen beim Entlastungsabzug

Der Entlastungsabzug stellt einen nach der Höhe des Reineinkommens abgestuften Sozialabzug dar und hat damit eine tarifarische Wirkung. Er entlastet tiefe Einkommen und kommt damit einkommensschwachen Personen zugute. Dabei wird jedoch zwischen Rentnerinnen / Rentnern und Nicht-Rentnerinnen / Nicht-Rentnern unterschieden. Letztere können nur einen halb so hohen Abzug geltend machen wie Rentnerinnen / Rentner, was sich unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit letztlich nicht begründen lässt und stossend ist, da erwerbstätige Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen («working poor») benachteiligt werden. Richtigerweise differenziert wird hingegen zwischen verheirateten und alleinstehenden Personen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Corona-Massnahmen des Kantons Schaffhausen wurde der Abzug temporär für die Jahre 2022 bis 2024 um die Hälfte erhöht; mit der Vorlage für Sofortmassnahmen zur Mindestbesteuerung wurde sodann eine Verlängerung dieser Erhöhung bis Ende 2029 beschlossen. Auf diese Befristung soll nunmehr verzichtet werden. Zudem ist auf die bisherige Unterscheidung zwischen Rentnerinnen / Rentnern und Nicht-Rentnerinnen / Nicht-Rentnern zu verzichten. Nicht-Rentnerinnen / Nicht-Rentner sollen somit denselben Abzug erhalten wie Rentnerinnen / Rentner. Damit kann die Steuerbelastung für einkommensschwache erwerbstätige Personen, gerade auch für Familien, spürbar und nachhaltig reduziert und damit ein wichtiger Beitrag zu ihrer unmittelbaren finanziellen Entlastung geleistet werden.

Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, den Entlastungsabzug aufzuheben und in den Steuertarif zu integrieren. Dagegen spricht jedoch einerseits, dass eine solche Integration sehr komplex ist und daher vertiefte politische Diskussionen erfordert. Andererseits erscheint es auch deshalb nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt eine Tarifrevision vorzunehmen, weil die Einführung der Individualbesteuerung durch den Bundesgesetzgeber möglich erscheint (vgl. Ziff. 5.2). Dies würde auch auf kantonaler Ebene eine Neufassung des Einkommenssteuertarifs nach sich ziehen.

5.5 Reduktion Vermögenssteuer

Die Besteuerung des Vermögens fällt auch nach der per 1. Januar 2022 erfolgten Anpassung, bei welcher der Vermögenssteuertarif gestreckt wurde, weiterhin vergleichsweise hoch aus. Namentlich gilt dies im Vergleich mit der unmittelbaren Nachbarschaft. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Belastung im Vergleich zur unmittelbaren Nachbarschaft:

| Reinvermögen | Stadt SH | Diessenhofen | | Laufen-Uhwiesen | |
|--------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | Steuerbetrag | Steuerbetrag | Differenz zu SH | Steuerbetrag | Differenz zu SH |
| 250'000 | 244 | 137 | - 107 | 91 | - 153 |
| 500'000 | 742 | 822 | + 80 | 446 | - 296 |
| 750'000 | 1'602 | 1'506 | - 96 | 951 | - 651 |
| 1'000'000 | 2'747 | 2'191 | - 556 | 1'664 | - 1'083 |
| 1'500'000 | 5'897 | 3'561 | -2'336 | 3'248 | - 2'649 |
| 2'000'000 | 7'910 | 4'930 | - 2'980 | 5'268 | - 2'642 |
| 2'500'000 | 9'991 | 6'300 | - 3'691 | 7'397 | - 2'594 |
| 5'000'000 | 20'399 | 13'147 | - 7'252 | 21'695 | + 1'296 |
| 10'000'000 | 41'214 | 26'842 | - 14'372 | 51'995 | + 10'781 |

(Basis Jahr 2024, Ehepaar, keine Kinder, ohne Kirchensteuer; SH und TG: Sozialabzug vom Reinvermögen von 100'000 bzw. 200'000; ZH: kein Sozialabzug)

Mit einer Reduktion des Steuersatzes um 0.1‰ auf jeder Tarifstufe kann der Abstand zur Schaffhauser Nachbarschaft etwas verringert und damit die Attraktivität des Kantons Schaffhausen für vermögende Steuerzahlende verbessert werden, dies sowohl für den hier ansässigen Mittelstand als auch für vermögende Personen, welche zuziehen. Der Belastungsvergleich stellt sich damit neu wie folgt dar:

| Reinvermögen | Stadt SH | Diessenhofen | | Laufen-Uhwiesen | |
|--------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | Steuerbetrag | Steuerbetrag | Differenz zu SH | Steuerbetrag | Differenz zu SH |
| 250'000 | 217 | 137 | - 80 | 91 | - 126 |
| 500'000 | 670 | 822 | + 152 | 446 | - 224 |
| 750'000 | 1'484 | 1'506 | - 22 | 951 | - 533 |
| 1'000'000 | 2'584 | 2'191 | - 393 | 1'664 | - 920 |
| 1'500'000 | 5'163 | 3'561 | -1'602 | 3'248 | - 1'915 |
| 2'000'000 | 7'566 | 4'930 | - 2'636 | 5'268 | - 2'298 |
| 2'500'000 | 9'557 | 6'300 | - 3'257 | 7'397 | - 2'160 |
| 5'000'000 | 19'512 | 13'147 | - 6'365 | 21'695 | + 2'183 |
| 10'000'000 | 39'422 | 26'842 | - 12'580 | 51'995 | + 12'573 |

5.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 35 Abs. 1 lit. h und p StG

Lit. h hat die Erhöhung und Neugestaltung des Zweiverdienerabzugs zum Gegenstand (vgl. hierzu Ziff. 5.2). Gleichzeitig wird analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer die Bemessung des für die Berechnung des Abzugs massgeblichen Erwerbseinkommens im Gesetz

explizit umschrieben. Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung können hier keine Abweichungen zwischen Bundessteuer und kantonaler Steuer bestehen. Die Anpassung dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Bisher erfolgen lediglich in der Wegleitung zur Steuererklärung entsprechende Erläuterungen. Materiell ändert sich mit der gesetzlichen Regelung nichts. Dies trifft auch auf den weiteren Punkt zu, wonach bei wesentlicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten das Erwerbseinkommen hieraus den beiden Ehegatten grundsätzlich hälftig zugeordnet wird. Auch diese Anpassung erfolgt analog zur bestehenden Normierung bei der direkten Bundessteuer.

Lit. p regelt die Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 Franken auf 15'000 Franken (vgl. hierzu Ziff. 5.3).

Art. 37 Abs. 1 lit. d StG

Lit. d umfasst die Neuregelung des Entlastungsabzugs, mit welcher die Unterscheidung zwischen Rentnerinnen / Rentnern und übrigen Steuerpflichtigen sowie die zeitliche Befristung für die seit dem Jahr 2022 geltende Erhöhung aufgehoben werden (vgl. hierzu Ziff. 5.4).

Art. 49 Abs. 2 StG

Abs. 2 enthält den neuen Vermögenssteuertarif, mit welchem die im Vergleich mit den Nachbarkantonen hohe Steuerbelastung des Vermögens weiter reduziert und die Position des Kantons Schaffhausen verbessert wird (vgl. hierzu Ziff. 5.5).

Art. 240 Abs. 2 StG

Diese Anpassung ergibt sich aus der Neuregelung des Entlastungsabzugs, welche die bisher befristet bis zum Jahr 2029 geltende Regelung von Art. 240 Abs. 2 ab dem Jahr 2027 ersetzen wird. Damit ist die Geltungsdauer in dieser Bestimmung entsprechend zu kürzen.

5.7 Finanzielle Auswirkungen

Die vorerwähnten Massnahmen haben folgende finanzielle Auswirkungen pro Jahr:

| Steuerliche Massnahme | Kanton | Gemeinden |
|--|-------------------|-------------------|
| Anpassung / Erhöhung Zweiverdienerabzug* | - 2.1 Mio. | - 2.4 Mio. |
| Erhöhung Abzug Aus- und Weiterbildung | - 0.1 Mio. | - 0.1 Mio. |
| Anpassungen bei Entlastungsabzug | - 0.7 Mio. | - 0.8 Mio. |
| Reduktion Vermögenssteuer** | - 0.5 Mio. | - 0.5 Mio. |
| Total | - 3.4 Mio. | - 3.8 Mio. |

* Unter Berücksichtigung Mehreinnahmen durch vermehrte Erwerbstätigkeit (Erhöhung Pensum 20% durch ¼ der Betroffenen)

** Unter Berücksichtigung Mehreinnahmen durch Zuzüge (Erhöhung Vermögenssteuersubstrat um 2.5%)

Unter Berücksichtigung des aktuellen Steuerfusses 2025 zeigen sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen in Franken pro Jahr für die einzelnen Gemeinden wie folgt:

| Gemeinde | Pflichtige | Zweiverdinerabzug | Bildungsabzug | Entlastungsabzug | Vermögenssteuer | Total |
|----------------|---------------|-------------------|-----------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Bargen | 220 | -8'892 | -370 | -2'964 | -1'410 | -13'636 |
| Beggingen | 314 | -14'127 | -589 | -4'709 | -3'719 | -23'143 |
| Beringen | 3'087 | -141'592 | -5'900 | -47'197 | -23'255 | -217'943 |
| Buch | 225 | -10'282 | -428 | -3'427 | -2'010 | -16'148 |
| Buchberg | 541 | -45'670 | -1'903 | -15'223 | -21'857 | -84'654 |
| Büttenhardt | 242 | -11'600 | -483 | -3'867 | -2'939 | -18'889 |
| Dörfingen | 596 | -34'865 | -1'453 | -11'622 | -8'102 | -56'041 |
| Gächlingen | 567 | -32'236 | -1'343 | -10'745 | -6'617 | -50'941 |
| Hallau | 1'529 | -71'705 | -2'988 | -23'902 | -15'359 | -113'953 |
| Hemishofen | 296 | -17'856 | -744 | -5'952 | -2'995 | -27'546 |
| Lohn | 421 | -24'367 | -1'015 | -8'122 | -5'094 | -38'598 |
| Löhningen | 915 | -49'026 | -2'043 | -16'342 | -14'225 | -81'636 |
| Merishausen | 539 | -28'190 | -1'175 | -9'397 | -3'792 | -42'554 |
| Neuhausen | 6'547 | -227'050 | -9'460 | -75'683 | -42'047 | -354'240 |
| Neunkirch | 1545 | -74'022 | -3'084 | -24'674 | -15'671 | -117'450 |
| Oberhallau | 268 | -14'296 | -596 | -4'765 | -3'122 | -22'779 |
| Ramsen | 929 | -40'971 | -1'707 | -13'657 | -7'917 | -64'252 |
| Rüdlingen | 512 | -31'489 | -1'312 | -10'496 | -9'886 | -53'183 |
| Schaffhausen | 23'834 | -1'047'875 | -43'661 | -349'292 | -203'523 | -1'644'351 |
| Schleitheim | 1'063 | -53'573 | -2'232 | -17'858 | -11'691 | -85'353 |
| Siblingen | 538 | -28'449 | -1'185 | -9'483 | -5'386 | -44'504 |
| Stein am Rhein | 2'399 | -119'668 | -4'986 | -39'889 | -33'513 | -198'056 |
| Stetten | 780 | -46'094 | -1'921 | -15'365 | -12'671 | -76'050 |
| Thayngen | 3'382 | -159'257 | -6'636 | -53'086 | -28'200 | -247'178 |
| Trasadingen | 405 | -16'437 | -685 | -5'479 | -3'483 | -26'084 |
| Wilchingen | 1'030 | -50'413 | -2'101 | -16'804 | -11'520 | -80'838 |
| Gesamt | 52'724 | -2'400'000 | -100'000 | -800'000 | -500'000 | -3'800'000 |

Die finanzstarken Gemeinden haben infolge dieser Anpassung im Finanzausgleich knapp 53'000 Franken weniger zu bezahlen, wobei hauptsächlich die Stadt Schaffhausen entlastet wird (-52'000 Franken).

6. Bildungs- und Betreuungsmassnahmen: Die Änderungen im Detail

6.1 Ausgangslage

Eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf basiert wesentlich auf dem Zugang zu flächendeckenden, qualitativ guten und bezahlbaren Betreuungsangeboten. Dabei sind unterschiedliche Lebensformen sowie vielfältige Lebensbedürfnisse und -realitäten zu berücksichtigen. Der Kanton Schaffhausen trägt dem Rechnung und unterstützt die Kinderbetreuung finanziell. Seit 2019 wird die schulergänzende Kinderbetreuung (Horte, Mittagstische) auf Grundlage des Schulgesetzes und der Tagesstrukturverordnung subventioniert. Seit 2021 wird auch die familienergänzende Kinderbetreuung (Kitas, Tagesfamilien) auf Grundlage des bis 2028 befristeten Kinderbetreuungsgesetzes mitfinanziert.

Eine Vorlage zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich hat der Regierungsrat bereits an den Kantonsrat überwiesen (vgl. Vorlage vom 11. Juni 2024; ADS 24-84). Bislang tragen die Eltern die Mehrkosten für den zusätzlichen Betreuungsbedarf ihrer Kinder selbst.

2024 wurden einkommensunabhängige Subventionen im Umfang von 1.7 Mio. Franken im Vorschulbereich und 0.55 Mio. Franken im schulergänzenden Bereich ausgezahlt. Die Tendenz der jährlichen Subventionsausgaben ist steigend, was zeigt, dass die Anzahl der Betreuungsplätze seit der Einführung der Subventionierungspraxis kontinuierlich gestiegen ist. Beide Subventionsarten werden nach den gültigen gesetzlichen Grundlagen an die Betreuungseinrichtungen bzw. die Gemeinden ausbezahlt (Objektfinanzierung), wodurch die (volle) Weitergabe der Subventionen an die Eltern für den Kanton nicht einsehbar ist. Für die familienergänzenden Subventionen bestehen zudem Bezugsvoraussetzungen und die schulergänzenden Subventionen erhalten nur gemeindeeigene Einrichtungen oder private Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung. Es bestehen somit unterschiedliche Bedingungen für den Erhalt der Subventionen und nicht alle Familien im Kanton können von den Subventionen im gleichen Masse profitieren.

6.2 Verstetigung Betreuungsgutschriften und Vereinheitlichung Bezugsvoraussetzungen

Um die Standortattraktivität des Kantons langfristig und im Sinne der Demografiestrategie besonders für Familien mit Kindern zu stärken, sollen die Rahmenbedingungen für die Subventionierung der externen Kinderbetreuung verbessert und harmonisiert werden. Ziel ist es, dass ein bedarfsgerechtes, finanziell tragbares Kinderbetreuungsangebot für alle Familien unabhängig von ihrem Wohnort (Stadt/Land) zur Verfügung steht und für die Eltern eine grösstmög-

liche Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Familien- und Erwerbsmodellen besteht. Die Subventionen sollen von den Eltern in Form einer Direktzahlung vollumfänglich für die Finanzierung der Kinderbetreuungskosten nutzbar sein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich unterstützen zu können.

Als wichtigste Grundlage zur Erreichung dieser Ziele wird im Rahmen des «Schaffhauser Standortförderungs pakets» die Verstetigung des Kinderbetreuungsgesetzes angesehen. Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die kantonale Betreuungsgutschrift von 10 Franken pro Halbtage und Kind wurde versuchsweise eingeführt und ist auf acht Jahre befristet. Die Massnahme ist inzwischen breit akzeptiert. Sie kostet den Kanton in unveränderter Form mittelfristig 1.7 Mio. Franken pro Jahr.

Als zweite Massnahme sollen die Bezugsvoraussetzungen von Betreuungssubventionen vereinheitlicht werden. Gemäss Art. 2. Abs. 1 lit. c KibeG müssen Eltern von Kindern im Vorschulalter bestimmte Bedingungen zum Erhalt der Subventionen erfüllen, für Eltern von Kindern im Schulalter bestehen diese Bedingungen dagegen nicht (vgl. §§ 5 f. Tagesstrukturverordnung). Die Anspruchsbedingungen sollen daher für Kinder jeglichen Alters einheitlich formuliert werden und zwar so, dass sie einerseits dazu beitragen, die politischen und strategischen Ziele zu erreichen, und andererseits möglichst wenig administrativen Aufwand mit sich ziehen.

Durch diese Anpassung wird von einer Ausweitung der Subventionsbezügerinnen und -bezüger im Vorschulalter von ca. 10 – 15 Prozent ausgegangen. Dies entspricht einer Mehrbelastung von rund 0.2 Mio. Franken pro Jahr.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Bei der Gelegenheit der vorliegenden Änderung soll die im Alltag verwendete Abkürzung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) im Titel eingefügt werden.

Streichung Art. 2 Abs. 1 lit. c KibeG

Neu wird für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften für Kinder im Vorschulalter – wie bei den Schulkindern – nicht mehr verlangt, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder stellensuchend sind. Hierfür ist Art. 2 Abs. 1 lit. c KibeG zu streichen.

Streichung Art. 5 Abs. 2 KibeG

Die Geltungsdauer des Kinderbetreuungsgesetzes ist gemäss Art. 5 Abs. 2 KibeG auf acht Jahre befristet. Diese Befristung soll gestrichen werden. Damit wird die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die kantonale Betreuungsgutschrift von 10 Franken pro Halbtag und Kind verstetigt.

6.4 Ausblick

Die weiteren konzeptionellen und rechtlichen Anpassungen erfolgen im Rahmen eines neuen - sowohl den Vorschul- als auch den Schulbereich - umfassenden Kinderbetreuungsgesetzes. Als wichtige Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll in allen Schaffhauser Gemeinden ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschul- und Schulalter zur Verfügung stehen. Aufbauend auf der zu verstetigenden und zu vereinheitlichenden Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter ist eine Erhöhung der Subventionszahlungen an die Betreuungskosten im Vorschul- wie auch im Schulalter vorgesehen. Geplant ist hierbei eine Verdoppelung der Subventionen im Vorschulbereich sowie eine Erhöhung um den Faktor 3.5 im Schulbereich. Gleichzeitig sollen die Subventionen künftig direkt an die Eltern ausbezahlt werden. Die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollen neben Vorschulkindern zudem auch für inklusiv unterrichtete Schulkinder (exkl. Sonderschulen) übernommen werden.

Aufgrund dieser Anpassungen wird mit einer Zunahme der Zahl der Subventionsbezügerinnen und -bezüger von rund 25 Prozent gerechnet. Der daraus resultierende jährliche Mehraufwand dürfte sich Berechnungen zufolge auf rund 4.5 Mio. Franken belaufen.

Der entsprechende Gesetzesentwurf soll Anfang 2026 in die Vernehmlassung gegeben und im Herbst 2026 dem Kantonsrat überwiesen werden. Ziel ist es, das neue, ganzheitlich ausgerichtete Kinderbetreuungsgesetz spätestens per Anfang 2029 in Kraft zu setzen.

7. Innovationsmassnahmen: Die Änderungen im Detail

7.1 Ausgangslage

Die staatliche Forschungsförderung in der Schweiz konzentriert sich nahezu ausschliesslich auf die finanzielle Unterstützung von Universitäten und Hochschulen. Der Bund unterstützt Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft mit nur 115 Mio. Franken pro Jahr. Hochschulen hingegen werden jedes Jahr mit über 3 Mia. Franken für Forschungszwecke unterstützt. Da der Kanton Schaffhausen über keine etablierte tertiäre Bildungs- oder Forschungsinstitution verfügt, profitiert er faktisch nicht von dieser öffentlichen Forschungsförderung. Dies

stellt einen erheblichen Standortnachteil dar, insbesondere im Hinblick auf die Innovationskraft und die Ansiedlung forschungsintensiver Unternehmen.

Ohne eine gezielte kantonale Initiative ist keine Verbesserung dieser Ausgangslage zu erwarten. Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und zukunftsorientierte wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, ist es notwendig, neue Wege zur Förderung des Forschungsstandorts Schaffhausen zu erschliessen.

7.2 Finanzielle Unterstützung für angewandte Forschung

Mit der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes wird der Anwendungsbereich der Förderung gezielt erweitert. Künftig können neben Programmen und Institutionen auch einzelne Forschungsvorhaben unterstützt werden, sofern sie zur Erreichung der Ziele des Gesetzes beitragen. Diese Erweiterung führt zu einem breiteren Förderportfolio, das eine flexible Unterstützung zukunftsweisender Innovations- und Forschungsprojekte ermöglicht.

Mit einem erhöhten Kreditrahmen von bisher 20 auf neu 50 Mio. Franken für die Förderperiode 2027 bis 2037 sollen künftig sowohl einzelbetriebliche Innovationsvorhaben als auch relevante Infrastrukturprojekte im Bereich Forschung und Entwicklung zielgerichtet unterstützt werden können. Ebenso wird dem Kanton ermöglicht, sich an Programmen von Bund und Hochschulen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers finanziell zu beteiligen. Der beantragte höhere Kreditrahmen stellt sicher, dass der Kanton Schaffhausen im Standortwettbewerb handlungsfähig bleibt und gezielt strategische Investitionen zur Stärkung der regionalen Innovationskraft tätigen kann.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 2 WiföG

Zielsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes ist unter anderem die Optimierung der Rahmenbedingungen und die Stärkung der Profilierung der Wirtschafts- und Wohnregion. Es geht somit nicht ausschliesslich um unmittelbare Verbesserungen, sondern es besteht auch Raum für mittelbare Effekte durch eine Verbesserung der Wahrnehmung von Schaffhausen. Sollen aus dieser Zielsetzung Fördermassnahmen abgeleitet werden, so sind diese näher zu umschreiben. Dies soll durch eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 WiföG erfolgen.

Aktuell können Vorhaben und Programme unterstützt werden, die direkt oder indirekt auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hinwirken. Sei dies durch konkrete unternehmerische Vorhaben oder den Wissens- und Technologietransfer. Darunter fallen grundsätzlich auch Forschungsvorhaben. Um deren Imagewert für den Wirtschaftsraum Schaffhausen besser Rechnung zu

tragen, soll der möglicherweise fehlende Bezug zu Arbeitsplätzen durch die anderen Zielsetzungen des WiföG ersetzt werden können.

Art. 10 Abs. 1 WiföG

Konkret sollen für die Förderung der Forschungsvorhaben jährlich durchschnittlich 3 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden können. Der bestehende gesetzliche Kreditrahmen ist dafür über eine Laufzeit von 10 Jahren um 30 Mio. Franken zu erhöhen. Bei dieser Gelegenheit ist der bisherige gesetzliche Kreditrahmen von 20 Mio. Franken ebenfalls zu erneuern.

7.4 Ausblick

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes durch Innovationsmassnahmen war die Erarbeitung eines direkten Fördermechanismus für Unternehmen Teil des Auftrages zur Erarbeitung eines Standortförderungspaketes. Kantone wie Luzern, Zug und Basel-Stadt haben auch bereits Vorlagen für Subventionsmechanismen erarbeitet. Ziel wird es sein, erfolgreiche Tätigkeiten am Standort Schaffhausen zu fördern. Dazu wurden verschiedene Fördermechanismen konzipiert und ausgearbeitet. Diese müssen jedoch eine Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben und Erwartungen erfüllen.

Die Förderung soll volkswirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvoll ausgestaltet sein. Im Zentrum steht die Unterstützung von Unternehmen, die gesellschaftlich erwünschte Aktivitäten oder Investitionen tätigen, etwa in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, Digitalisierung oder Ausbildung und Beschäftigung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Förderbeiträge grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen, nicht wettbewerbsverzerrend wirken und internationalen Vorgaben Rechnung tragen (vgl. Ziff. 3.2). Die Förderinstrumente müssen zudem mit den finanziellen Möglichkeiten des Kantons und der beteiligten Standortgemeinden vereinbar sein und sich in ein ausgewogenes und transparentes Fördersystem einfügen.

Aus diesem Grund hat sich die Regierung dafür entschieden, diesen Bestandteil des Standortförderungspaketes weiter abzuklären und eine separate Vorlage zu unterbreiten. Das Ziel ist weiterhin, einen effektiven Fördermechanismus für Unternehmen am Wirtschaftsstandort Schaffhausen zu entwickeln, welcher mit nationalem und internationalem Recht in Einklang steht.

Auch allfällige Steuerinstrumente, wie namentlich die Erhöhung des Abzuges für Forschung und Entwicklung, werden erst im Kontext dieser zukünftigen kantonalen Standortförderungsmassnahmen zu beurteilen sein.

8. Anträge

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den beigefügten Entwürfen zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern, zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter und zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zuzustimmen.

Schaffhausen, 2. September 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- Entwurf Änderung Gesetz über die direkten Steuern
- Entwurf Änderung Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
- Entwurf Änderung Wirtschaftsförderungsgesetz

Arbeitsversion

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 641.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) (geändert) bei Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind: 20 Prozent vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen, jedoch höchstens Fr. 20'000.00. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 28-33 und der allgemeinen Abzüge nach Abs. 1 lit. d-f. Der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen Ehegatten oder der einen Ehegattin im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin; sofern diese nichts anderes nachweisen, wird hierbei jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Einkommens zugewiesen. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden
- p) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 15'000.00, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

Art. 37 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- d) als Entlastungsabzug:
 - 1. (geändert) Fr. 14'100.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00,
 - 2. (geändert) Fr. 7'050.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00.
 - 3. (neu) Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger.

Art. 49 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- a) (geändert) 0.8‰ für die ersten Fr. 350'000.00
- b) (geändert) 1.8‰ für die weiteren Fr. 400'000.00
- c) (geändert) 2.85‰ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- d) (neu) einheitlich 2.2‰ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

³ Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.

Art. 240 Abs. 2 (geändert)

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2026 zur Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

**Gesetz
zur Förderung der familienergänzenden
Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 860.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [860.100](#) (Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
(Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

Art. 2 Abs. 1

¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ:

c) *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

Wirtschaftsförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 900.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [900.100](#) (Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998) (Stand 1. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen oder mittels Forschungsvorhaben zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5–8) ist der Kantonsrat in abschliessender Kompetenz berechtigt, für die Jahre 2027 bis und mit 2037 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens Fr. 50'000'000.00 zu beschliessen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg